

daß er nicht verbunden sei, den Wechsel zu präsentiren. Von diesem Gesichtspunkte ist der Leipziger Handelsstand ausgegangen und hat die jetzige Einrichtung als zweckwidrig anerkannt, dagegen aber eine andere Bestimmung vorgeschlagen, daß 24 Stunden nach dem Eingange des Lettern zur Acceptation zu präsentiren sei. Wenn man nun die Gründe des Leipziger Handelsstandes näher prüft, so gestehe ich, daß mir dieselben stichhaltig nicht zu sein scheinen, wovon man sich überzeugt, wenn man die Sache etwas genauer beleuchtet. Es ist wahr, der Trassant und Vormann kann ein Interesse dabei haben, daß der Accept zeitig erfolge, damit sie wissen, was aus ihren Wechseln geworden ist; allein es ist ein rein zufälliger Umstand, zu welcher Zeit der Wechsel nach Leipzig kommt. Jetzt cursirt der Wechsel vielleicht in allen Handelsstädten Deutschlands; er kommt zufällig am Tage vor der Verfallzeit nach Leipzig, da würde die Bestimmung unnütz und überflüssig sein; gelangt er aber längere Zeit vorher nach Leipzig, so würde der Trassant und Indossant besser daran sein, als bei der jetzt vorgeschlagenen Bestimmung, jedoch immer noch weniger gut, als wenn der Wechsel den letzten Tag vor der Verfallzeit nach Leipzig kommt. Eine solche Bestimmung kann also von keinem praktischen Nutzen sein. Hierzu kommt noch, daß in allen Wechselgesetzen, wo der prompte Accept gilt, die Bestimmung, wie sie im Gesetzentwurfe enthalten ist, besteht. Die Besorgnisse des Leipziger Handelsstandes scheinen davon ausgegangen zu sein, daß derselbe befürchtet, es möchte seinem Credit geschadet werden, indem es den Anschein gewönne, als wäre er es, der auf diese Bestimmung angetragen hätte, um dadurch seine Lage zu verbessern. Allein ich gestehe, daß, da sich der Leipziger Handelsstand dagegen erklärt hat, dieser Grund nunmehr wegfällt, indem es doch jedenfalls bekannt werden muß, daß er gegen diese Bestimmung remonstrirt hat. Auf der andern Seite ist es unverkennbar, daß eine feste Bestimmung hierüber nothwendig ist, und hat man die Wahl zwischen dem Vorschlage der Staatsregierung und dem des Leipziger Handelsstandes, so muß ich mich wenigstens für den erstern erklären, und um so mehr, da auch Männer, die in der mercantilen Welt rühmlichst bekannt sind, denselben unbedingt als sachgemäß anerkannt haben, und die nicht begreifen können, woher der Widerspruch gekommen sei.

Präsident v. Gerßdorf: Die Deputation hat es für zweckmäßig erachtet, daß hinter den Worten: „Inhabern eines“ eingeschaltet werde: „derartigen“ und ich habe zuerst zu fragen: ob man damit übereinstimme? — Allgemein Ja. —

Präsident v. Gerßdorf: Sodann würde ich zu fragen haben: ob man sich für den Vorbehalt, der im Deputationsgutachten in den Worten ausgedrückt ist: „auf den Fall, daß wider Erwarten sich nachtheilige Folgen aus dieser Bestimmung des Gesetzentwurfs ergeben sollten, eine Abänderung derselben für die künftige, von der hohen Staatsregierung bereits in Aussicht gestellte, allgemeine Wechselordnung zu beantragen“ erklären wolle? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gerßdorf: Endlich frage ich: ob man mit voriger Veränderung die §. selbst annehme? — Einstimmig Ja. —

Referent Domherr D. Schilling: Zu Punkt VI. (s. Nr. 101 der Verhandlungen der zweiten Kammer Seite 2123) hat die Deputation nichts erinnert. Die Ansicht geht dahin, daß sich das von selbst verstehe. Da der Debitor bei Wechselgeschäften allemal voraussetzt, daß der Gläubiger sich vorher angemeldet habe und die Zahlung selbst abholen muß, also nicht wie sonst, daß der Gläubiger die Zahlung ins Haus bringen muß.

Präsident v. Gerßdorf: Die Deputation empfiehlt uns, §. VI. anzunehmen, und ich frage die Kammer: ob sie gemeint ist, derselben beizutreten? — Einstimmig Ja. —

Referent Domherr D. Schilling: Auch zu §. VII. (s. Nr. 101 der Verhandl. der zweiten Kammer S. 2123) bemerkt die Deputation nichts. — Die Juden machten bisher eine Ausnahme von der Regel, und diese Ausnahme wird hier aufgehoben.

Präsident v. Gerßdorf: Nimmt die Kammer §. VII. an? — Einstimmig Ja. —

Referent Domherr D. Schilling: Zu §. VIII. (s. Nr. 101 der Verhandl. der zweiten Kammer, S. 2124) hat die Deputation Folgendes bemerkt:

Zu VIII. Die zweite Kammer hat nach dem Rath ihrer ersten Deputation beschlossen, daß in der vorletzten Zeile dieser Paragraphe statt des fremden Wortes

„levirt“
das deutsche Wort

„erhoben“
gesetzt werden möge. Die Deputation empfiehlt diese Veränderung zur Annahme.

Außerdem hält sie aber auch eine Erweiterung dieser Paragraphe durch einen Zusatz für nothwendig. Es fehlt nämlich noch an einer Bestimmung darüber, bis zu welcher Stunde Proteste wegen Mangels der Acceptation zu erheben seien.

Zwar sind dergleichen Proteste bei Nichtmeßwechseln nach §. V. dieses Gesetzentwurfs nicht mehr schlechterdings nothwendig; doch können sie noch stattfinden, wenn der Inhaber einer Tratte sich seines diesfälligen Rechts bedienen will, und sogar verpflichtet zur Protestation wegen Mangels der Acceptation ist er im Fall einer darüber getroffenen Verabredung; wie denn auch bei Meßwechseln die Nothwendigkeit des Protestes wegen verweigerter Acceptation nach wie vor bestehen bleibt.

Es scheint nun angemessen, den in dieser Paragraphe bestimmten Endpunkt für die Erhebung der Proteste wegen Mangels der Zahlung auch auf die Proteste wegen Mangels der Acceptation zu erstrecken, und es beantragt daher die Deputation folgenden Zusatz zu dieser Paragraphe:

„Auf gleiche Weise können auch Proteste wegen Mangels der Acceptation nur bis sieben Uhr des Nachmittags am Tage der geschenehen Präsentation erhoben werden.“

Präsident v. Gerßdorf: Es können hier nur zwei Fragen eintreten. Die erste ist die: ob die Kammer geneigt ist,